



Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freiensteinau

Hinweis:

In der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freiensteinau wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit jeweils nur die männliche Personenbezeichnung genannt. Alle Angaben beziehen sich auf Feuerwehrangehörige beider Geschlechter.

1. Namen, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau führen den Namen:

- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Fleschenbach“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Mitte“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Gunzenau“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Holzmühl“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Nieder-Moos“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Ober-Moos“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Radmühl“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Reichlos“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Reinhards“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Salz“
- „Jugendfeuerwehr Freiensteinau - Weidenau“

1.2 Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freiensteinau sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau. Somit sind sie Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Vogelsberg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.

1.3 Die Jugendfeuerwehren sind laut Ortssatzung der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben selbständig als Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau nach dieser Ordnung.

1.4 Die Jugendfeuerwehren unterstehen gemäß Hessischem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau (Gemeindebrandinspektor), der sich der Jugendfeuerwehrwart und Wehrführer bzw. des Gemeindejugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient.

1.5 Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart.

Leiter der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene ist der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Den Jugendlichen sollen die Grundbegriffe der feuerwehrtechnischen Ausbildung vermittelt werden, damit sie nach Erreichen des erforderlichen Alters die Einsatzstärke der Einsatzabteilungen sichern und vergrößern können.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freiensteinau mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.5 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die jeweilige Ortsteilfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer.
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3 den Jugendfeuerwehrausschuss zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - 4.2.1 an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendfeuerwehrausschuss beraten und entschieden und durch den Jugendfeuerwehrwart umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer vom Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Freiensteinau ausgeführt.
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Wehrführer erfolgen. Dieser entscheidet mit dem Leiter der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau über den Einspruch.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freiensteinau erlischt
 - 6.1.1 bei Erreichung der Altersgrenze,
 - 6.1.2 bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder
 - 6.1.4 durch Ausschluss.

7. Organe der Ortsteiljugendfeuerwehren

- 7.1 Organe der Ortsteiljugendfeuerwehren der Gemeinde Freiensteinau sind
 - 7.1.1 die Mitgliederversammlung und
 - 7.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss.

8. Mitgliederversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehren

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr durchgeführt werden.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 8.4.1 Vorschlag zur Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und der Stellvertreter,
- 8.4.2 Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
- 8.4.3 Entlastung des Kassenwartes und des Jugendfeuerwehrausschusses,
- 8.4.4 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
- 8.4.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9. Jugendfeuerwehrausschuss der Ortsteiljugendfeuerwehren

9.1 Außer dem Jugendfeuerwehrwart und seiner Stellvertretung wird der Jugendfeuerwehrausschuss von der Mitgliederversammlung der Ortsteiljugendfeuerwehren auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart,
- 9.2.2 dem/den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart(en),
- 9.2.3 dem Jugendgruppensprecher und seinem Stellvertreter
- 9.2.4 dem Schriftführer,
- 9.2.5 dem Kassenwart,
- 9.2.6 bei Bedarf den Beisitzern.

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 9.3.2 Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.3.3 Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen und
- 9.3.4 Planung und Gestaltung der Jugendarbeit/Verabschiedung des Dienstplanes.

10. Jugendfeuerwehrwart und stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er sollte die erforderliche Ausbildung nach den zurzeit gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleiter-Card (JuLeiCa) zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden (gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung). Auf den/die Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.

- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein/e Stellvertreter werden im Benehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Wehrführer auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

11. Jugendgruppensprecher

- 11.1 Der Jugendgruppensprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendfeuerwehrausschuss ein.

12. Schriftführung

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 12.2 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr, Unfallmeldungen sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

13. Kassenwesen

- 13.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassenwart. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- 13.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsteiljugendfeuerwehr.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
- 13.4 Anschaffungen für die Gemeindejugendfeuerwehr werden vom Gemeindejugendfeuerwehrwart über den Gemeindebrandinspektor beantragt.

14. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Ortsteiljugendfeuerwehr sollte nach Möglichkeit die Gruppenstärke von neun Mitgliedern betragen. Bei Unterschreitung der Staffelstärke von sechs Personen ist eine Zusammenarbeit mit einer anderen Ortsteilfeuerwehr anzustreben.

Bei Überschreitung der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart oder ein Jugendgruppenleiter verantwortlich sein.

- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Diese ist pfleglich zu behandeln, ausschließlich zu dienstlichen Anlässen zu benutzen und bei mutwilliger Beschädigung durch das Mitglied zu ersetzen.

Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen.
- 15.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 8.2 untersagt.
- 15.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

16. Soziale Absicherung

- 16.1 Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder/Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 17.2 Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Wunsch einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau, der durch den Jugendfeuerwehrwart ausgestellt wird.

18. Organ der Gemeindejugendfeuerwehr

- 18.1 die gemeinsame Mitgliederversammlung

19. Die gemeinsame Mitgliederversammlung

- 19.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen des Gemeindebrandinspektors mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiensteinau (Amtliche Bekanntmachung) einzuberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.
- 19.2 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/ Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 19.3 Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 19.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- 19.4.1 Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes,
 - 19.4.2 Wahl der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte,
 - 19.4.3 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

20. Gemeindejugendfeuerwehrwart

- 20.1 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehren Freiensteinau sein. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte über entsprechende Erfahrung verfügen.
Er sollte die erforderliche Ausbildung nach den derzeit gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen die Jugendleiter-Card (JuLeiCa) zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.
Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung nachgeholt werden.
Auf den/die Stellvertreter des Gemeindejugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
Neben dem Gemeindejugendfeuerwehrwart gibt es einen Stellvertreter. Bei Bedarf kann ein zweiter stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart gewählt werden.
- 20.2 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene.
- 20.3 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertretung leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau.
- 20.4 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, bei Verhinderung deren Stellvertretung, vertritt die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 20.5 Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und ein Stellvertreter sind in Vertretung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Freiensteinau Mitglieder im Wehrführerausschuss der Feuerwehren der Gemeinde Freiensteinau.

20.6 Nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung wird der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie sein/e Stellvertreter von dem Gemeindebrandinspektor auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Die Jugendordnung wurde am 04.02.2020 von der Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Gemeinde beschlossen.

21.2 Die Jugendordnung wurde am 01.06.2021 vom Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau beschlossen.

gez.
Sascha Spielberger
Bürgermeister

gez.
Torben Schaaf
Gemeindejugendfeuerwehrwart